



## **Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) zu psychosozialen und finanziellen Unterstützungsleistungen bei der GFS ITU Karlsruhe**

Brüssel, 10. Mai 2010 (Stellungnahme 2008-713)

### **1. Verfahren**

Am 25. November 2008 übermittelte der Datenschutzbeauftragte (DSB) der Europäischen Kommission gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „Verordnung“) eine Meldung zum Thema „Psychosoziale und finanzielle Unterstützungsleistungen“ bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (ITU Karlsruhe).

Am 14. Januar 2009 wurden Fragen zur Datenübermittlung und zur Zuständigkeit der jeweiligen sozialen und medizinischen Dienste an den DSB gestellt. Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) erhielt am 29. April 2010 eine Antwort.

### **2. Sachverhalt**

Zur allgemeinen Beschreibung des Sachverhalts der hier untersuchten Datenverarbeitung wird auf die Stellungnahme 2004-223 verwiesen, die vom EDSB am 13. März 2006 abgegeben wurde. Eine ähnliche Datenverarbeitung wurde vom EDSB bereits in seiner Stellungnahme 2007-304 vom 24. Juli 2007 für die GFS Ispra untersucht. Zum besseren Verständnis des Sachverhalts sind beide Stellungnahmen zu berücksichtigen. Bestimmte Sachverhalte, die von der bei der Europäischen Kommission praktizierten Datenverarbeitung abweichen, entsprechen den Sachverhalten der GFS Ispra. Dies ist der Fall hinsichtlich der fünfjährigen Aufbewahrungsdauer von Daten über „finanzielle Unterstützung“ oder der Unterrichtung der betroffenen Person, die bei den GFS in umfassender Form erfolgt. Außerdem werden bei beiden GFS die Rechte der betroffenen Person – Auskunfts- und Berichtigungsrecht – durch Einsendung eines Antrags auf Auskunft und/oder Berichtigung der Daten der betroffenen Person an eine elektronische Kontaktanschrift gewährleistet.

Die Datenübermittlungen unterscheiden sich teilweise vom Inhalt der oben angeführten Stellungnahmen. Die GFS Karlsruhe greift ebenfalls auf die zuständigen Stellen der GFS Ispra zurück, welche die Dossiers für Sozialleistungen für erwerbstätige Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit dem medizinischen Dienst der Gemeinsamen Krankheitsfürsorge (RCAM) in Luxemburg und die Dossiers für Sozialleistungen für Mitarbeiter im Ruhestand mit den zuständigen Dienststellen der Kommission in Brüssel bearbeitet (sozialer Dienst, HR.DDG.C.1). Anstellungsbehörde bei beiden Arten von Antragstellern ist stets das Referat HR.DDG.C1. Zu den betroffenen Empfängergruppen zählen also: der beratende Arzt der

---

Postanschrift: Rue Wiertz 60 - B-1047 Brüssel

Geschäftsstelle: Rue Montoyer 63

E-Mail : [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu) - Website: [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)

Tel.: 32-2-283 19 00 - Fax: 32-2-283 19 50

RCAM in Luxemburg, die Anstellungsbehörde der GD HR, der soziale Dienst von Ispra sowie der soziale Dienst der Kommission und das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO). Der beratende Ausschuss für die Bewilligung von Darlehen und Beihilfen aus sozialen Gründen kann ebenfalls Empfänger der Daten sein. Wie im Falle der beiden oben erwähnten Stellungnahmen können die Daten an externe soziale Dienste für psychosoziale Hilfe übermittelt werden.

Die Aufbewahrungsdauer der Daten beträgt im Falle von finanziellen Unterstützungsleistungen fünf Jahre ab Abschluss des Falls. Die Aufbewahrungsdauer medizinischer und psychosozialer Daten entspricht der Aufbewahrungsdauer der ärztlichen Akte.

### **3. Rechtliche Aspekte**

#### **3.1. Vorabkontrolle**

Die GFS ist eine Generaldirektion der Europäischen Kommission. Wie bereits oben angegeben, ähnelt die hier untersuchte Verarbeitung weitgehend der Verarbeitung durch die Kommission und durch die GFS Ispra. Die GFS ITU nutzt sogar bestimmte Dienststellen der Kommission (unter anderem den sozialen Dienst: HR.DDG.C.1) sowie der GFS Ispra. Diese Datenverarbeitungen wurden vom EDSB jedoch bereits überprüft (Stellungnahmen 2004-223 und 2007-304). Die nachstehende Analyse beschränkt sich daher auf die Überprüfung der Unterschiede der hier untersuchten Datenverarbeitung gegenüber den bereits kontrollierten Verarbeitungen. Selbstverständlich gelten die Empfehlungen des EDSB zu den Fällen 2004-223 und 2007-304 auch für die hier untersuchte Datenverarbeitung.

In gleicher Weise wie die Datenverarbeitungen durch die Kommission und die GFS Ispra fällt die hier untersuchte Datenverarbeitung in den Anwendungsbereich der Verordnung und des Artikels 27 Absatz 2 Buchstabe b. Die Verwaltung psychosozialer und finanzieller Unterstützungsleistungen stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar (Artikel 2 Buchstabe a), die von einem Organ der Gemeinschaft durchgeführt wird (Artikel 3 Absatz 1) und in teilweise automatisierter Form erfolgt (Artikel 3 Absatz 2) und die dazu bestimmt ist, Persönlichkeitsaspekte der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihres Verhaltens (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b). Sie unterliegt daher der Vorabkontrolle durch den EDSB.

Grundsätzlich erfolgt die Kontrolle durch den EDSB vor der Verarbeitung der Daten. Unterbleibt dies, erfolgt die Kontrolle aufgrund der Umstände als nachträgliche Kontrolle. Dessen ungeachtet ist die Umsetzung der von EDSB ausgesprochenen Empfehlungen wünschenswert.

Die Meldung ging per E-Mail am 25. November 2008 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung ist die Frist von zwei Monaten, innerhalb derer der EDSB seine Stellungnahme abzugeben hat, für die Dauer von 457 Tagen ausgesetzt worden (bis 29. April 2010). Der EDSB wird daher seine Stellungnahme bis 12. Mai 2010 abgeben (26. Januar 2009 zuzüglich eines Aussetzungszeitraums von 457 Tagen).

#### **3.2. Aufbewahrung der Daten**

Personenbezogene Daten müssen „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung).

Es sei daran erinnert, dass die Daten, die sich auf finanzielle Unterstützungsleistungen beziehen, fünf Jahre nach Abschluss des Vorgangs aufbewahrt werden. Die GFS ITU betrachtet diesen Zeitraum angesichts des im Rahmen der Bewilligung von finanziellen Unterstützungsleistungen verfolgten Ziels als angemessen.

Der EDSB wirft andererseits die Frage der Aufbewahrungsdauer von medizinischen und psychosozialen Daten auf. Die ärztliche Akte ist ein „Ordner“, bei dem die Aufbewahrungsdauer der Daten je nach dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden, variieren kann. Die GFS hat diesem Umstand Rechnung zu tragen und die Aufbewahrungsdauer der verschiedenen Datenkategorien entsprechend Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e festzulegen. Zwar ist es durchaus verhältnismäßig, bestimmte Daten im Hinblick auf bestimmte Verwendungszwecke langfristig aufzubewahren, doch erscheint die systematische Aufbewahrung medizinischer und psychosozialer Daten über einen langen Zeitraum hinweg nicht als gerechtfertigt.

### **3.3. Datenübermittlung**

Entsprechend der Verordnung müssen die Übermittlungen von personenbezogenen Daten zwischen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder innerhalb dieser Organe und Einrichtungen die Vorschriften gemäß Artikel 7 erfüllen. Personenbezogene Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn sie für die rechtmäßige Durchführung von Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Empfängers erforderlich sind.

Die Zuständigkeit der verschiedenen Empfänger und die Rechtmäßigkeit ihrer Aufgaben wird vom EDSB im vorliegenden Fall nicht in Frage gestellt; es handelt sich um die Dienststellen, welche bei der Kommission und der GFS Ispra für die gleichen Verarbeitungen zuständig sind. Bei den übermittelten Daten kann es sich allerdings um sensible Daten handeln, weshalb es wichtig ist, dass nur diejenigen Daten übermittelt werden, die für die sozialen und medizinischen Dienste, für die Anstellungsbehörde und den beratenden Ausschuss für die Bewilligung von Darlehen und Beihilfen aus sozialen Gründen für die Abgabe ihrer Stellungnahmen unbedingt erforderlich sind. Analog hierzu dürfen an das PMO nur die für die Durchführung seiner Aufgaben unbedingt erforderlichen Daten übermittelt werden.

Im Übrigen können auch der Europäische Bürgerbeauftragte, der EDSB, der Innenrevisor und der DSB der GFS Empfänger dieser Daten sein. Außerdem können diese Fälle im Rahmen von Widersprüchen dem Gericht für den öffentlichen Dienst und dem Gericht erster Instanz vorgelegt werden. In diesen Fällen sind die Übermittlungen dadurch gerechtfertigt, dass sie für die rechtmäßige Wahrnehmung der Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Empfängers notwendig sind.

Nach Artikel 7 Absatz 3 darf der Empfänger personenbezogene Daten nur für die Zwecke verarbeiten, für die sie übermittelt wurden. Der EDSB empfiehlt daher, soweit dies noch nicht der Fall ist, dass sämtliche Empfänger, die Daten im Rahmen von sozialen und finanziellen Unterstützungsleistungen erhalten und verarbeiten, darüber unterrichtet werden, dass sie diese Daten nicht für andere Zwecke verwenden dürfen.

Die Daten könne auch an externe soziale Dienste für psychosoziale Unterstützungsleistungen übermittelt werden. Die Übermittlung dieser Daten fällt in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der Verordnung, in dem die Übermittlung an nicht zu den Organen zählende Empfänger, welche den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Rechtsvorschriften

unterliegen, geregelt wird. Die Übermittlung dieser Daten ist nur möglich, wenn „*der Empfänger die Notwendigkeit der Datenübermittlung nachweist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten*“. Im vorliegenden Fall schlägt der soziale Dienst der GFS im Allgemeinen der betroffenen Person vor, Kontakt mit den betreffenden externen sozialen Diensten aufzunehmen, oder stellt einen ersten Kontakt zwischen der betroffenen Person und dem externen Dienst her. In diesem Fall erfolgt nicht immer eine tatsächliche Datenübermittlung. Werden Daten tatsächlich an die externen Dienst übermittelt, ist dagegen die Notwendigkeit der Datenübermittlung auf Einzelfallbasis zu prüfen.

#### **4. Schlussfolgerungen**

Die vorgeschlagene Datenverarbeitung führt offenbar nicht zu einer Verletzung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, sofern:

- die Empfehlungen der Stellungnahme 2004-223, die für den hier untersuchten Fall relevant sind, berücksichtigt werden;
- die Aufbewahrungsdauer der unterschiedlichen Kategorien medizinischer und psychosozialer Daten in Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung steht;
- alle, die Daten im Rahmen von sozialen und finanziellen Unterstützungsleistungen erhalten und verarbeiten, darüber unterrichtet werden, dass sie diese Daten nicht für andere Zwecke verwenden dürfen;
- bei einer tatsächlichen Übermittlung von Daten an externe soziale Dienste die Notwendigkeit der Datenübermittlung gemäß Artikel 8 auf Einzelfallbasis geprüft wird.

Brüssel, den 10. Mai 2010

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter